

Satzung

Turnverein „Frisch Auf“ 1912 DresseIndorf e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Verbandszugehörigkeiten, rechtliche Grundlagen
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Haftung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vereinsjugend
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Protokollierung von Beschlüssen
- § 15 Datenschutz
- § 16 Schutzkonzept
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: **Turnverein „Frisch Auf“ 1912 Dresselndorf e. V.**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Burbach-Niederdresselndorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. **VR 1502 am 26. Januar 1982** eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Grundsätze

2.1 Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; Durchführung von Kursen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

4.2 Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern, Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige benötigen die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

4.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.4 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Verbandszugehörigkeiten, rechtliche Grundlagen

6.1 Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände sind auf die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen unmittelbar anzuwenden.

6.2 Der Verein ist berechtigt, für besondere Organisationsprobleme Ordnungen zu erlassen. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung, den allgemeinen Gesetzen und - soweit sie die einzelnen Abteilungen betreffen - den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände stehen.

§ 7 Beiträge

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand.

7.2 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

7.3 Für Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder können besondere Beitragsregelungen festgelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

8.1.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. die Jugendversammlung
- d. der Jugendvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

9.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

9.3 Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9.4 Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform, per Aushang in der Turnhalle, Bekanntgabe auf unserer eigenen Homepage und im Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von **14 Tagen** liegen. Die Tagesordnung, die der geschäftsführende Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

9.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung bestimmten mit einfacher Mehrheit gewähltem Leiter geleitet.

9.8 **Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.**

9.9 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

9.10 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Drei-Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. **Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden; sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und mehrheitlich zu beschließen.**

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende

Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern und Beauftragten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Vorstand

11.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus: mindestens 2 und bis zu 6 Personen, von denen eine Person in der konstituierenden Sitzung als Sprecher zu bestimmen ist.

11.2 Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

11.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

11.4 Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

11.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Übergangvertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können, so kann mit Vorstandsbeschluss ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt ausüben.

11.6 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf - aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet - besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Aufgaben zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben

Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

11.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

11.8 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Über eine Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen einer entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

11.9 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütung der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Vereinsjugend

12.1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

12.2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

12.3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 13.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht dem des geschäftsführenden. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

- 14.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 15.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung, wenn sie unrichtig sind; Sperrung, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Schutzkonzept

Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Der Turnverein „Frisch Auf“ 1912 Dresselndorf e. V. verurteilt aufs Schärfste jede Form von sexualisierten Belästigungen, Grenzverletzungen und Gewalt in unserer Gesellschaft. Deshalb setzen wir uns für die Aufklärung jedes einzelnen Falles ein. Wir engagieren uns für eine Kultur des Hinsehens und entwickeln konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von Drei-Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder die geschäftsführenden gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

17.3 Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

16.1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am (26. Februar 2016) **21. März 2025** beschlossen worden.

16.2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

16.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Burbach-Oberdresseldorf, (26. Februar 2016) 21. März 2025

Unterschriften des neu gewählten Vorstandes

